BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN" TEILGELTUNGSBEREICH 2

M. 1 : 2.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN" TEILGELTUNGSBEREICH 3

M. 1 : 2.000

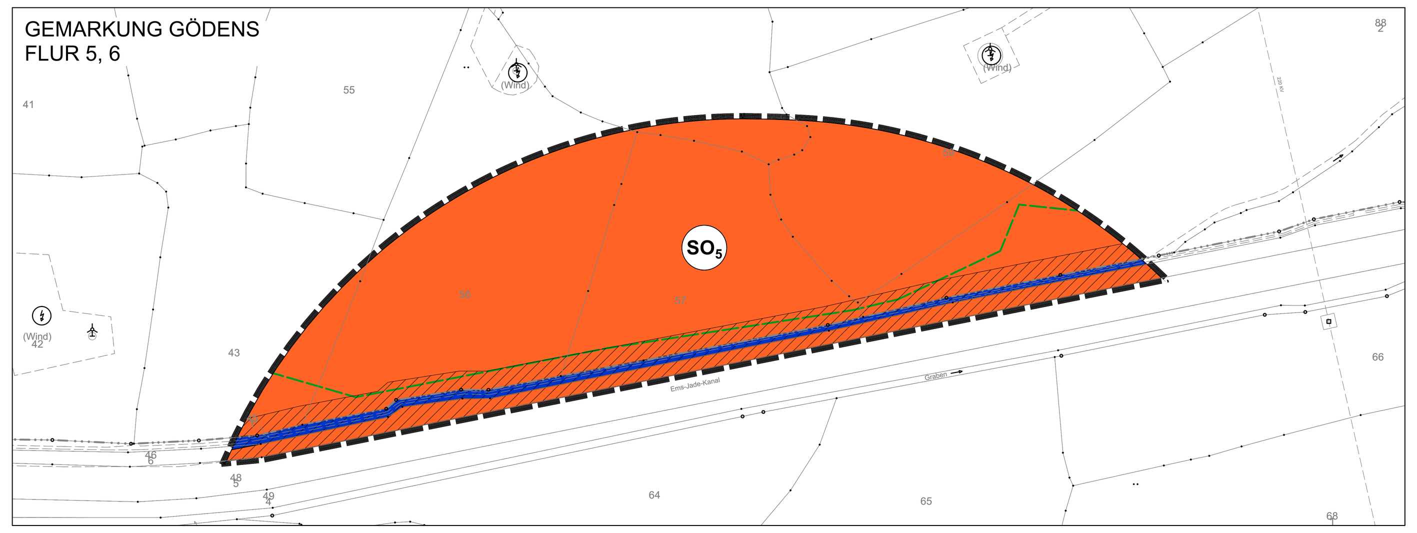

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN" TEILGELTUNGSBEREICH 1

M. 1 : 2.000

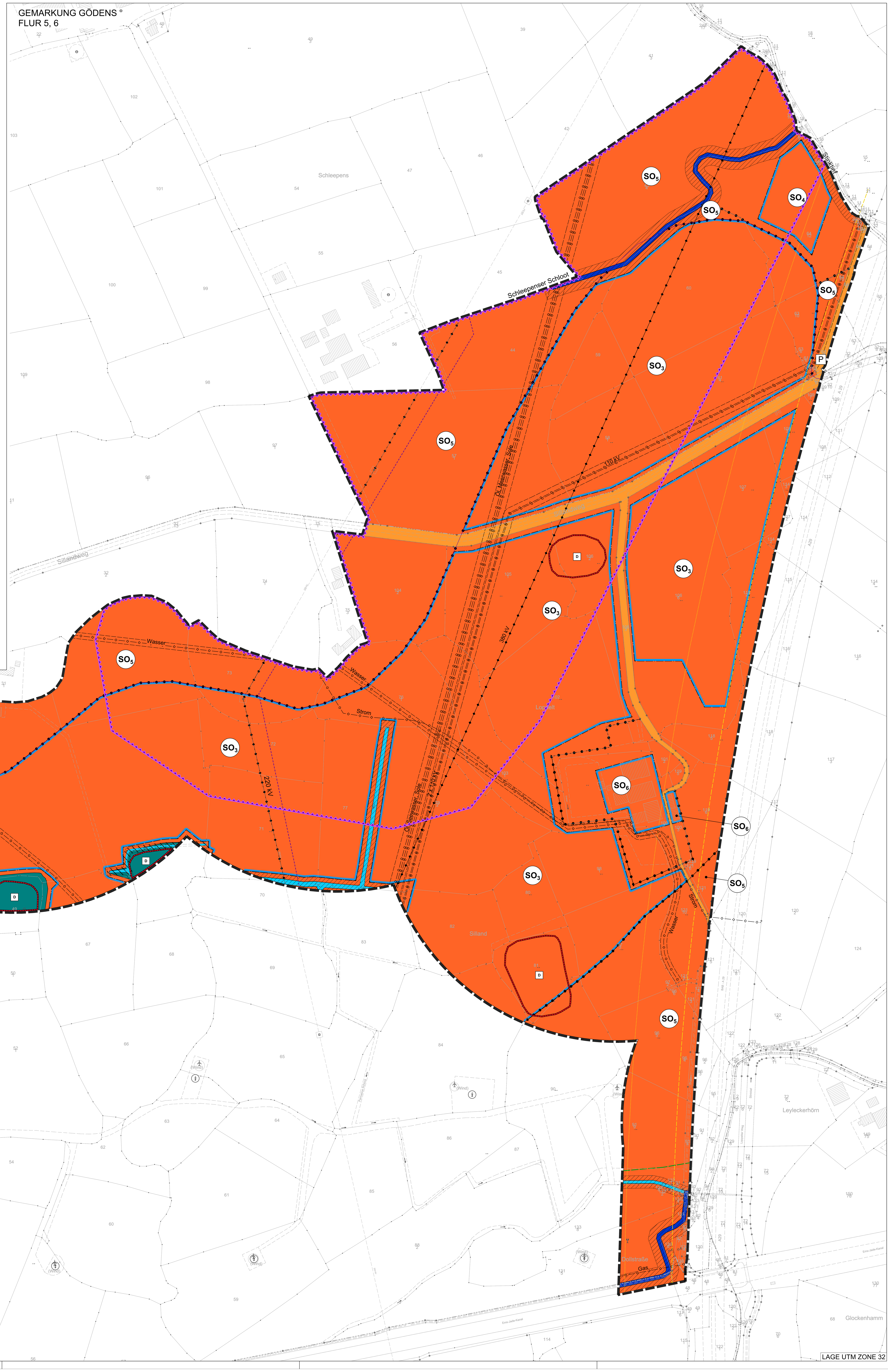

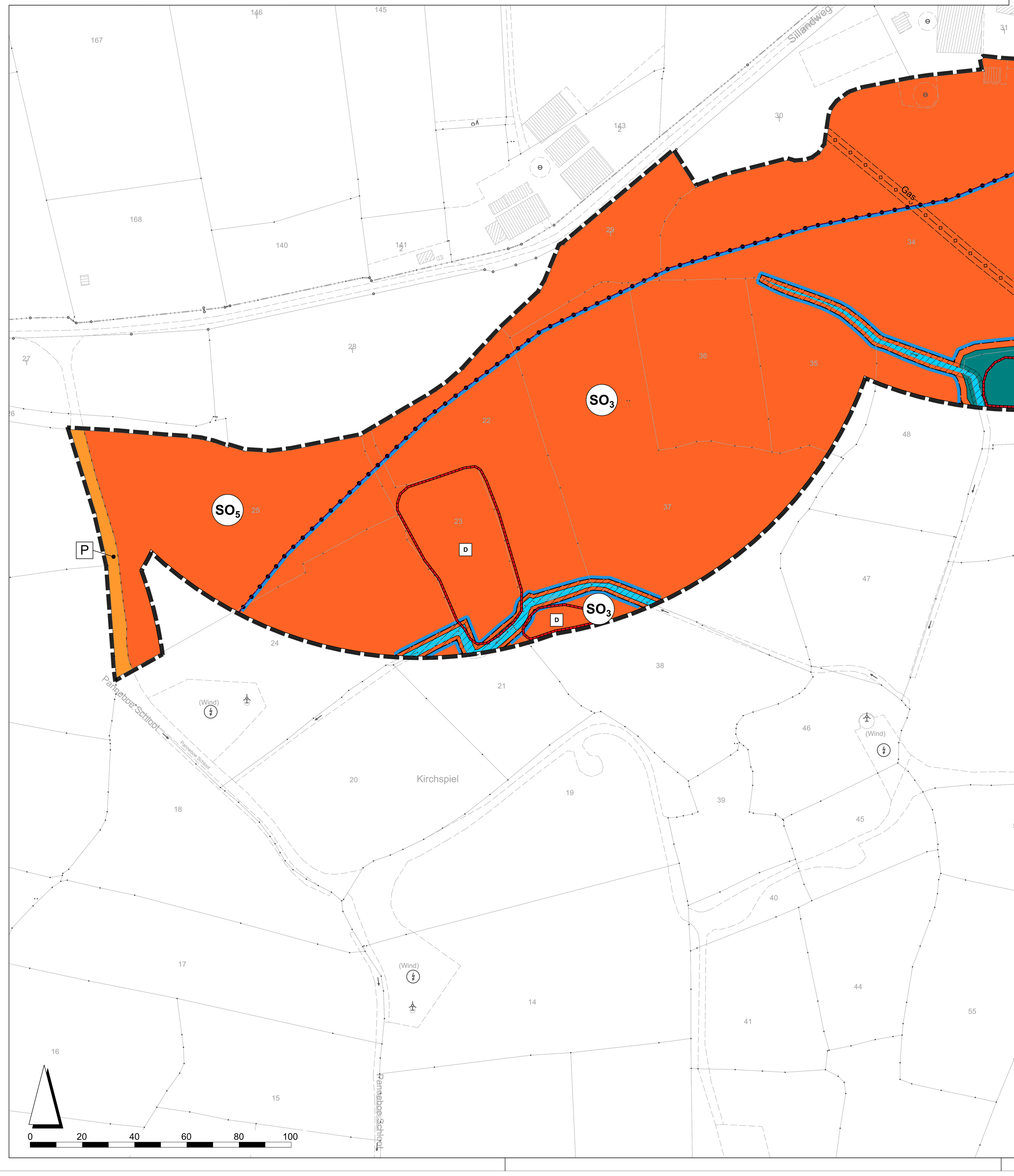

LAGE UTM ZONE 32

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZV 1990

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- SO3 – Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlagen
- SO4 – Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Umspannwerk
- SO5 – Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Landwirtschaft ohne Gebäude
- SO6 – Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Landwirtschaftliche Gebäude

2. Baugrenzen

- Baugrenze

3. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen
- P – private Verkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- oberirdische Hochspannungsleitung
- unterirdische Gas-, Öl-, Seewasser, Sole- und Elektroleitungen
- Schutzstreifen für Leitungen
- Gewässer II. Ordnung
- Gewässer III. Ordnung
- 10 m bzw. 6 m Räumuferzone (Sielacht Rüstingen) incl. Gewässerrandstreifen (WHG u. NWG) von 5 bzw. 3 m an Gewässer II. bzw. III. Ordnung
- Flächen für Wald
- D – Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Wurten
- Abgrenzung Vorbehaltsfläche (PROP FRI) landschaftsbezogene Erholung
- Grenze Bauverbotszone BAB 40m von Fahrbahnrand
- Grenze Baubeschränkungszone BAB 100 m von Fahrbahnrand
- Vorranggebiet (RROP FRI) Leitungstrasse
- Abgrenzung Vorranggebiet (RROP FRI) Leitungskorridor

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO))

1. Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Freiflächenphotovoltaik".

2. Farbgebung:
2.1 Die Fassaden von Transformatoren- und Stromübergabestationen sind in einem mattierten, grünen Farbton vorzusehen.

2.2 Einfriedungen sind in einem mattierten, grünen Farbton zu gestalten.

3. Werbeanlagen:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Transformatorenstationen zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift sowie Werbeaufschriften mit reflektierender oder fluoreszierender Wirkung sind unzulässig.

4. Lichtanlagen:
Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind notwendige Beleuchtungen für Wartungsarbeiten.

5. Einfriedungen
Zulässig sind Einfriedungen als transparente Zaunanlage (Maschendraht-, Gittermatte) mit einem freien Bodenabstand von 15 cm und einer max. Höhe einschließlich Übersteigschutz von 2,20 m NHN innerhalb der überbaubaren Sondergebietsfläche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: Sondergebiet SO 3 „Freiflächenphotovoltaikanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

1.1 Das festgesetzte Sondergebiet 3 „SO 3" mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik" gemäß § 11 BauNVO dient der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
- Freiflächenphotovoltaikanlagen
- zugehörige Nebenanlagen wie z. B. Einfriedung, Trafostationen und Übergabestationen, Maßnahmen des Brandschutzes, der Überwachung, sowie Wartungs- und Aufbauflächen, die den vorgenannten Nutzungszwecken dienen und
- Anlagen zur Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien

1.2 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 7,0 m über Normalhöhennull (NHN). Davon ausgenommen sind Überwachungseinrichtungen in Form von Masten bis zu einer Höhe von 10,0 m NHN.

1.3 Die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,8. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Wegen und Zufahrten bis zu einem Maß von 0,9 überschritten werden.

1.4 Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO beträgt die zulässige Grundflächenzahl für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,05.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung: Sondergebiet SO 4 „Umspannwerk" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

2.1 Das festgesetzte Sondergebiet 4 (SO 4) mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk" gemäß § 11 BauNVO dient der Wandlung erneuerbarer Energien. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind Trafo- und Übergabestationen, Anlagen zur Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien, Einfriedung sowie Wartungs- und Aufbauflächen zulässig.

2.2 Die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,5. Überschreitungen der festgesetzten GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

2.3 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 15,0 m über NHN. Davon ausgenommen sind technischen Anlagen bis zu einer Höhe von 25,0 m über NHN.

3. Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet 5 „Landwirtschaft ohne Gebäude" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Das festgesetzte Sondergebiet 3 (SO 5) mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft ohne Gebäude" gemäß § 11 BauNVO dient dem Betrieb von Landwirtschaft. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen - jedoch ohne Gebäude - Anlagen zum Transport erneuerbarer Energien und Einfriedungen zulässig.

4. Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet 5 „Landwirtschaftliche Gebäude" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Das festgesetzte Sondergebiet 3 (SO 6) mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Gebäude" gemäß § 11 BauNVO dient dem Betrieb von Landwirtschaft. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und Einfriedungen zulässig.

5. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Im Geltungsbereich sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auch wenn von Ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen können, ohne eigene Abstandsflächen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100 % aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.

(...)

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)

2. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde oder der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 / 205766-15 gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten
Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Friesland umgehend darüber in Kenntnis zu setzten, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

4. Bodenschutz
Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

5. Verwendung überschüssigen Bodens
Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

6. Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Sande zu benachrichtigen.

7. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern
7.1 Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

7.2 Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

8. Artenschutz
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

9. Errichtung von Zuwegungen
- Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen.
- Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.
- Bodenaushub der bei den Errichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn der Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuch und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Verteidigungsanlagen
Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Erfassungsbereich der Radaranlagen des Militärflugplatzes Wittmundhafen und der Verteidigungsanlage Brockzetel.

2. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)
In dem Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung von fünf Metern und der Gewässer III. Ordnung von drei Metern gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

3. Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Rüstingen)
Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m und entlang der Gewässer III. Ordnung 6 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Sielacht Rüstingen. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

4. Bodendenkmale
In Teilbereichen des Sondergebietes befinden sich Bodendenkmale. Bei Baumaßnahmen ist vor der Genehmigung die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

5. Unterirdische Leitungen
5.1 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung die Kavernenleitungen Wilhelmshaven-Etzel „Öl, Seewasser, Sole" (Leitungsträger ist die IVG AG, Kavernenanlage Etzel). Hierzu ist ein Schutzstreifen von 18 m (beidseitig 9 m) ausgehend von den Trassenmitten einzuhalten.

5.2 Innerhalb des Geltungsbereiches der verläuft in Nordwest-Südost-Richtung die Erdgas-Transportleitung Sande-Schortens DN 100/PN70 „Gas" (Leitungsträger ist die EWE Netz GmbH). Innerhalb eines Schutzbereiches von 8 m (beidseitig 4 m gemessen von der Rohrachse) darf nicht gebaut und keine tiefwurzelnde Bepflanzung vorgenommen werden.

5.3 Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen in Nord-Süd-Richtung zwei unterirdische 110 kV Elektroleitungen „2 x 110 kV" (Leitungsträger ist die TennT). Hierzu ist ein Schutzstreifen von 12 m (beidseitig 6 m) ausgehend von den Trassenmitten einzuhalten.

5.4 Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen in überwiegend Nordwest-Südost-Richtung und am westlichen Rand unterirdische Trinkwasserleitungen „Wasser" (Leitungsträger ist der OOWV). Hierzu ist ein Schutzstreifen einzuhalten.

5.5 Innerhalb des Geltungsbereiches am westlichen Rand eine unterirdische Gasleitung „Gas" (Leitungsträger ist ....). Hierzu ist ein Schutzstreifen einzuhalten.

5.6 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in überwiegend Nordwest-Südost-Richtung das unterirdische Niederspannungskabel „Strom" (Leitungsträger ist die EWE). Hierzu ist ein Schutzstreifen einzuhalten.

6. Oberirdische Leitungen
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen in Nord-Süd-Richtung zwei Hochspannungsleitungen „220 kV" und „380 kV" (Leitungsträger ist die TenneT). Hierzu sind im jeweiligen Freileitungsschutzbereiches von maximal 66 m (beidseitig 33 m) bei einer möglichen Unterbauung Mindestabstände einzuhalten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Die Anordnung baulicher Anlagen ist so zu gestalten das für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit der Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 10 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um die Maststandorte auch mit schwerem Gerät, gewährleistet ist.

7. Bauverbotszone
Gemäß § 9 Abs.1 FStrG dürfen längs der Autobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

8. Baubeschränkungszone
Gemäß § 9 Abs.2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei stehen Werbeanlagen den v. g. Hochbauten sowie den baulichen Anlagen des Abs. 2 gem. § 9 Abs. 6 FStrG gleich.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL I S.3634) U. § 84 DER NIERSÄCHSICHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 03.04.2021 I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBI. 2010 S. 576), HAT DER RAT DER GEMEINDE SANDE DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, AM __________________ BESCHLOSSEN.

SANDE, DEN ___________

____________________ (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE SANDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _________ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _________ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SANDE, DEN ____________

____
BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

LIEGENSCHAFTSKARTE MAßSTAB: 1 : 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

© 2021

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 01.12.2021).

...., DEN ....
(ORT) (DATUM)

....
(AMTLICHE VERMESSUNGSSTELLE)

.... SIEGEL
(UNTERSCHRIFT)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄß § 7 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SANDE AM __________ DURCH AUSHANG AN DEN ÖFFENTLICHEN AUSHANGTAFELN DER GEMEINDE SANDE VERÖFFENTLICHT. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM __________ BIS __________ GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. IM GLEICHEN ZEITRAUM WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB BETEILIGT.

SANDE, DEN ____________

____
BÜRGERMEISTER

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE SANDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _________ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SANDE, DEN __________

____
BÜRGERMEISTER

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DER DES BEBAUUNGSPLANES NR.49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN" IST GEM. § 10 BAUGB AM __________ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 49IST DAMIT AM __________ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SANDE, DEN _________

____
BÜRGERMEISTER

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SANDE, DEN _________

____
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 50.000

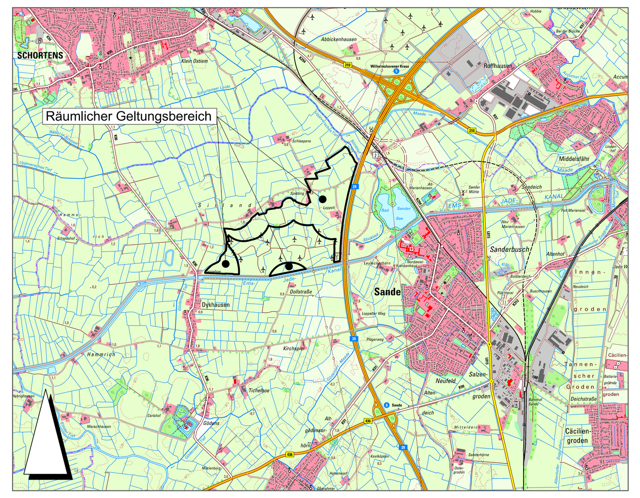

GEMEINDE

GEMEINDE SANDE

PLANINHALT MASSSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN"

1:2.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
11871	Wamboldt	Bottenbruch		1.540 x 891	

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI	DATUM	PLANSTAND
2022_06_23_11871_BP_49_V.vwx	23.06.2022	Vorentwurf

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG